

Satzung

des Vereins zur Förderung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Königs Wusterhausen e.V.

§1

Name des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich die Aufgabe gestellt haben, die Schülerinnen und Schüler des Friedrich-Schiller-Gymnasiums in Erziehung und Bildung sowie die Schule bei ihrer Zielsetzung und Traditionspflege durch vielfältige Formen der Unterstützung zu fördern, als auch von Personen, die sich dem Gymnasium verbunden fühlen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter der VR-Nr. VR 5333 CB eingetragen.
- (3) Der Verein führt den Namen:

„Verein zur Förderung des
Friedrich-Schiller-Gymnasiums
Königs Wusterhausen e.V.“

§2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist:

Friedrich Schiller-Gymnasium
Königs Wusterhausen

§3

Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel zur
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums
 - Erneuerung und Ergänzung schulischer Einrichtungen
 - Unterstützung der Erziehung und Bildung, von Partnerschaften mit anderen Schulen und Einrichtungen und zur Förderung des Verhältnisses zwischen Schule und Öffentlichkeit
- b) Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums
- c) Unterstützung bei der Herausbildung und Gestaltung von Partnerschaften mit anderen Schulen und Einrichtungen
- (2) Der Verein zur Förderung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Königs Wusterhausen betrachtet es auch als seine Aufgabe, das Verhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrern, Eltern und Bürgern zu vertiefen, zu pflegen und zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personen werden, die sich zur Satzung des Vereins bekennen.
- (2) Personenvereinigungen und juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
- (3) Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung zum Aufnahmeantrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
- (6) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

(2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Vorsitzender
- zwei Stellvertreter

Ein Stellvertreter übt gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters aus. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes noch zwei Beisitzer.

(3) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.

(4) Wählbar sind alle Mitglieder.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Ein Beisitzer sollte ein Mitglied der Lehrerkonferenz sein, der von der Schulkonferenz für den Vorstand vorgeschlagen wird.

(7) Der Vorstand ist zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung verpflichtet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(9) Die Mitgliederversammlung hat das Recht der Anhörung und Entscheidung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Anhörung des Jahresberichtes zum Geschäftsjahr
2. Wahl eines Rechnungsprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Budgets
3. Anhörung des Prüfungsberichtes und Beschlussfassung
4. Wahl des Vorstandes durch Direktwahl
5. Festsetzung des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (11) Jede Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (13) Der Verein ist verpflichtet, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen.
- (14) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (15) Die in der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§6

Einnahmen und deren Verwendung

- (1) Einnahmen des Fördervereins sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30,00 Euro. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Wehrersatzdienstleistende, Arbeitslose, Vorruheständler, Rentner und Studenten entrichten die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann nur durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

§8
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt des Landkreises Dahme-Spreewald zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Königs Wusterhausen.

§9
Inkrafttreten der Satzung.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. September 1993 beschlossen, in den Mitgliederversammlungen am 11. November 1994, am 27. Juni 2007 und am 28. September 2015 verändert und ergänzt.